



Der Präsident

Per Telefax 030/22 73 68 44 und
per E-Mail finanzausschuss@bundestag.de

Frau
Christine Scheel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

23. Januar 2004
Az.: 21-08-090-04/04 – S 2
NP

Eingabe des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Entwurf des Alterseinkünftegesetzes Stellung nehmen zu können.

A. Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

I. Zu Nr. 7 a) bb) (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG-E)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Beiträge zu einer Kapitallebensversicherung nicht mehr als Sonderausgaben abzugfähig sein sollen. Ebenso entfällt die bisher unter bestimmten Voraussetzungen gewährte Steuerfreiheit der Erträge. Die klassische Kapitallebensversicherung hat sich jedoch in der Vergangenheit als Mittel der Altersvorsorge bewährt. Die Angaben zu den abgeschlossenen Kapitallebensversicherungsspolicen schwanken je nach Quelle zwischen 55 und 90 Mio., wobei selbst der geringere Wert die Relevanz dieser Art der Altersvorsorge ein-



zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

drucksvoll unterstreicht. Weiterhin dient eine Kapitallebensversicherung teilweise auch der Unternehmensfinanzierung, soweit es § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG zulässt. Die Unternehmensfinanzierung umfasst nicht nur die laufende Finanzierung eines Betriebes (Existenzerhaltungssicherung), sondern auch den Bereich der Existenzgründung. Bei mangelndem Eigenkapital oder ungenügenden Sicherheiten ermöglicht die Kapitallebensversicherung oft erst die Gründung des Betriebes. Die Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ist auf Unternehmertum angewiesen und benötigt eine höhere Unternehmerquote. Dann ist es aber nur konsequent und folgerichtig, den Unternehmern die Möglichkeit zu belassen, den Altersvorsorgebedarf durch eine Kapitallebensversicherung abzudecken. Die zuvor dargestellten Varianten der Unternehmensfinanzierung und in Folge davon die Möglichkeit, einen gesunden Betrieb im Alter zu veräußern, ist eine Form der Altersvorsorge für mittelständische Unternehmer, auf die viele dieser Unternehmer auch angewiesen sind. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Unternehmers. Die Kapitallebensversicherung dient zur Ablösung der Betriebsschulden und ermöglicht die Veräußerung des Betriebs. Aus dem Veräußerungsentgelt haben die Hinterbliebenen dann ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Zwar ist die noch im Referentenentwurf des BMF zu findende Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 EStG-E im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten, so dass Ansprüche aus Lebensversicherungen zur Sicherung von Darlehen dienen können, deren Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Jedoch greift dies nur für Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG-E. So kann zum Beispiel ein betriebliches Darlehen mit Ansprüchen aus einer Leibrentenversicherung abgesichert werden. In der Praxis wird sich diese Besicherungsoption aber nicht durchsetzen, da die Laufzeit des Leibrentenbezugs und damit die Höhe der Sicherheit ungewiss ist. Beiträge zu Kapitallebensversicherungen bleiben dagegen vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen.

Die in der Gesetzesbegründung aufgestellte Behauptung, dass eine Kapitallebensversicherung nicht der Altersvorsorge diene, sondern als sonstige frei verfügbare Kapitalanlage zu qualifizieren sei und somit nicht als Vorsorgeinstrument anerkannt werden soll, ist so nicht richtig. Auch die Zahlung eines Einmalbetrages aus einer Kapitallebensversicherung kann zur Altersvorsorge eingesetzt werden, sei es durch Anlage in ein ertragbringendes Wirtschaftsgut oder durch Erwerb einer selbst genutzten Immobilie. Im Gegensatz dazu ist auch bei einer Rentenzahlung im Alter nicht gewährleistet, dass diese Rentenzahlung ausschließlich zu Zwecken des Lebensunterhalts im Alter genutzt wird.



zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

Ein wirklich durchschlagendes Argument dafür, Kapitallebensversicherungen zukünftig nicht mehr als Mittel der Altersvorsorge im Rahmen einer nachgelagerten Besteuerung anzuerkennen, ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Die Realität zeigt, dass die Kapitallebensversicherung im großen Umfang zur Altersvorsorge und nicht als sonstige, frei verfügbare Kapitalanlage genutzt wird. Der Ausschluss der Kapitallebensversicherung aus der nachgelagerten Besteuerung sollte daher noch einmal überdacht werden. *Denkbar wäre eine Modifizierung der Gesetzeslage dahingehend, dass ein Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einer Kapitallebensversicherung als Sonderausgaben nur abzugsfähig sind, wenn die Kapitallebensversicherung erst nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Bezugsberechtigten fällig wird. Dann kann nämlich mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Kapitallebensversicherung der Altersvorsorge und nicht der bloßen Geldanlage dient.*

II. Zu Nr. 7 c) (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EStG-E)

Es ist zu begrüßen, dass gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG-E der grundsätzliche Höchstbetrag für berücksichtigungsfähige Altersvorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG-E auf € 20.000 erhöht wurde. Dieses zusätzliche Vorsorgevolumen, welches sich in der Übergangsphase nur anteilig (z.B. in 2005 mit 60 %) auswirkt, kann aber die sich für Selbständige ergebenden Nachteile durch den hohen Besteuerungsanteil der Rente (50 % für 2005) nicht kompensieren (vgl. unten unsere Ausführungen zu III).

Die Festsetzung der Höchstbeträge für übrige Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG-E auf € 2.500 bzw. € 1.500 trägt dem heutigen Beitragsniveau für die angesprochenen Versicherungsleistungen nicht im ausreichenden Umfang Rechnung. So zahlt ein Selbstständiger, der bei einer Krankenversicherung freiwillig versichert ist, einen Jahresbeitrag bis zu € 8.000. Hinzu kommen weitere Beiträge für Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. *Die Höchstbeträge müssen zumindest annähernd der Realität gerecht werden, damit der Gesetzeszweck, nämlich die Ausweitung der privaten Vorsorge in Bezug auf bestimmte Lebensrisiken, zum Tragen kommen kann. Die Förderung der privaten Vorsorge und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme der Allgemeinheit gebieten es, die vorgeschlagenen Höchstbeträge anzuheben.*



zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

III. Zu Nr. 12 a) (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a), aa) EStG-E)

Für den Rentnerjahrgang 2005 wird ein Besteuerungsanteil an der Leibrente in Höhe von 50 % festgeschrieben. Dieser Prozentsatz ist, auch unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass das Gesetz bei der Übergangsregelung auf eine Typisierung angewiesen ist, für Selbstständige zu hoch angesetzt. Die Gesetzesbegründung versucht die Besteuerungshöhe und die Vergleichbarkeit mit einem Arbeitnehmer zwar mit der Gewährung des ungekürzten Vorwegabzugs für Selbstständige zu begründen. Dies überzeugt überhaupt nicht.

Zu berücksichtigen ist, dass der Sonderausgabenabzug trotz des ungekürzten Vorwegabzugs bei Selbstständigen in der Regel schon vollumfänglich durch die Beiträge zur Krankenversicherung ausgenutzt worden ist. Die Leistungen zur berufsständischen Versorgungseinrichtung sind daher in den allermeisten Fällen aus versteuertem Einkommen geleistet worden. Die ab dem Jahr 2005 eingreifende nachgelagerte Besteuerung in Höhe von 50 % führt daher zu einer Doppelbelastung und verstößt gegen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz des Verbots der Zweifachbesteuerung.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. fordert in den vorgenannten Fällen eine weitergehende Übergangsregelung. Auch eine solche Regelung könnte typisierende Merkmale aufweisen. Eine Aufarbeitung jedes Einzelfalles, wie es die Gesetzesbegründung Glauben machen möchte, ist daher nicht erforderlich. Eine Typisierung der Art, dass die Mitglieder der Rentnerkohorte des Jahres 2005, die in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn keine Arbeitgeberanteile für Vorsorgeaufwendungen erhalten haben, mit 30 % (anstatt 50 %) besteuert werden, erscheint angemessen aber auch erforderlich. Für den Rentnerjahrgang 2006 sollte dann ein Besteuerungsanteil in Höhe von 32 % zum Tragen kommen. Es verbleibt also bei der im Entwurf vorgesehenen Steigerungsrate.



zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

B. Artikel 4 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Buchstabe a) (§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. a StBerG-E)

Der Deutsche Steuerberaterverband lehnt die Übertragung der Beratungsbefugnis für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG auf Lohnsteuerhilfevereine zum Schutz der Steuerrechtspflege ab.

§ 22 Nr. 5 EStG ist mit dem Altersvermögensgesetz vom 26.6.2001 eingefügt worden, ohne den Lohnsteuerhilfevereinen für diese neuen Einkünfte die Befugnis zur Beratung zu erteilen. Durch das Alterseinkünftegesetz soll jetzt § 22 Nr. 5 EStG zusätzlich um die weiteren Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erweitert werden, so dass ein noch komplexeres System von Leistungen, die der Altersversorgung dienen, entsteht. Zudem bezwecken die Neuregelungen nach dem Alterseinkünftegesetz unter anderem eine Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Bei Lohnsteuerhilfevereinen treten jedoch erhebliche Qualitätsmängel auf. Nach Auffassung der Stiftung Warentest lassen die Leistungen der Lohnsteuerhilfevereine zu wünschen übrig. Von neun getesteten Lohnsteuerhilfevereinen erreichte einer die Note „gut“, einer die Note „befriedigend“, fünf bekamen die Note „ausreichend“ und zwei die Note „mangelhaft“ (vgl. Test 4/2001, S. 12 ff.). Der Bericht stellte fest: „Steuererklärungen wurden unvollständig oder unkorrekt bearbeitet. Es gab keine oder nur unzureichende Vorprüfungen der Steuerfälle. Viele Testpersonen wurden aufgefordert, Blankounterschriften zu leisten oder sie bekamen Steuererklärung oder Steuerbescheid nicht ausgehändigt, auch nicht in Kopie. Oft gab es keine Infos zu den Kosten und zur Mitgliedschaft, die Steuererklärung wurde nicht besprochen, Erläuterungen zum Bescheid fehlten, Termine wurden nicht eingehalten.“



zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen muss auch im Hinblick auf die vielfältigen Neuregelungen zur Altersversorgung auf die Angehörigen der steuerberatenden Berufe beschränkt bleiben, um eine effektive und umfassende Beratung zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Pinne', with a large, stylized initial 'P'.

StB/vBP Jürgen Pinne
(Präsident)